



**Gemeinde Bonaduz**

**Gesetz über die Entschädigung  
von Behörden und Kommissionen  
(Entschädigungsgesetz)**

## **Art. 1 Gemeindepräsidium**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihre oder seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 60 Prozent aus.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Für die Entschädigung gelten folgende Modalitäten:

- Das Jahresgehalt beträgt 60 % des Maximums der Gehaltsklasse 23.\*
- Sämtliche Teilämter sind offenzulegen. Die Summe aller Teilämter darf eine übliche Arbeitszeit von 100% nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Betreffend Teuerungsausgleich gilt die für das Gemeindepersonal geltende Regelung.\*\*

<sup>5</sup> Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident in dieser Funktion Einsitz in Kommissionen, Verwaltungsräte oder dergleichen, so sind allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten.

\* Art. 18 kantonales Personalgesetz

\*\* Art. 12 f. kommunales Personalgesetz

## **Art. 2 Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes**

<sup>1</sup> Die weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 20 Prozent aus. Das Jahresgehalt beträgt 20 % der Gehaltsklasse 22 (Stufe 3).\*

<sup>2</sup> Spesen werden pro Jahr pauschal mit CHF 500.00 vergütet. Zusätzlich können als Spesen für Dienstreisen ausserhalb des Kantons Bahnbillett 2te Klasse sowie Übernachtungsspesen abgerechnet werden.

<sup>3</sup> Übernehmen Vorstandsmitglieder bei einem längerfristigen Ausfall der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten deren/dessen Aufgaben, so wird der zusätzliche Aufwand sinngemäss nach Art. 1 Abs. 3 entschädigt.

\* Art. 18 kantonales Personalgesetz

## **Art. 2a Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge**

<sup>1</sup> Um aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge zu entschädigen, welche die übliche Arbeitslast von Vorstandsmitgliedern übersteigen, steht dem Gemeindevorstand zusätzlich zur Entschädigung nach Artikel 1 und 2 ein Kredit zur Verfügung, welcher dem Betrag für eine Anstellung im Umfang von 30 Prozent entspricht.

<sup>2</sup> Innerhalb dieses Kredits kann der Gemeindevorstand bei Bedarf dem Gemeindepräsidium oder weiteren Vorstandsmitgliedern eine zusätzliche Entschädigung für aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge zusprechen. Er legt dabei den Umfang und die Dauer für die jeweilige Projektarbeit bzw. den jeweiligen Auftrag fest.

<sup>3</sup> Über eine Erhöhung oder Verlängerung entscheidet der Gemeindevorstand, sofern der Kredit eingehalten wird.

### **Art. 3 Geschäftsprüfungskommission, Schulrat, Baukommission**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates und der Baukommission werden wie folgt entschädigt:

- Feste Entschädigung: CHF 1'000.00 pro Jahr
- Aufwandsentschädigung: CHF 40.00 pro Arbeitsstunde

### **Art. 4 Weitere Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder weiterer ständiger und nicht ständiger Kommissionen werden - vorbehältlich einer anderweitigen Regelung\* - mit CHF 40.00 pro Arbeitsstunde entschädigt.

<sup>2</sup> Keine Entschädigung erhalten Gemeindeangestellte, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in Kommissionen entsandt werden, sowie Vorstandsmitglieder.

<sup>3</sup> Über die Entschädigung verwaltungsexterner Fachleute entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen separater Honorarvereinbarungen.

\* z.B. Feuerwehrkommission, vgl. Art. 3 und 24 Betriebsreglement Feuerwehr

### **Art. 5 Delegierte, Funktionäre**

<sup>1</sup> Delegierte und Funktionäre gemäss Art. 39 Ziff. 1 Gemeindeverfassung erhalten eine Aufwandsentschädigung von CHF 40.00 pro Arbeitsstunde.

<sup>2</sup> Keine Entschädigung erhalten Delegierte, welche von der betreffenden Institution oder gemäss Art. 1 oder 2 entschädigt werden, sowie solche, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in die Kommission entsandt werden.

### **Art. 6 Spesen**

<sup>1</sup> Betreffend Spesen gilt das kantonale Personalrecht\* sinngemäss. Vorbehalten bleiben Art. 2 sowie folgende Abweichung:

- Für Dienstoffahrten im Nahbereich (bis 30 km) werden Billette 2. Klasse vergütet.

\* Art. 25 ff. kantonale Personalverordnung

### **Art. 7 Berufliche Vorsorge, Vollzug, Teuerungsausgleich**

<sup>1</sup> Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz der beruflichen Vorsorge unterstehen, gilt das Personalgesetz der Gemeinde sinngemäss.\*

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann zwecks Vollzug dieses Gesetzes nach Bedarf Ausführungsbestimmungen, Weisungen, verbindliche Formulare und dergleichen erlassen. Der Gemeindevorstand bestimmt insbesondere, welche Personen die Arbeitsstunden in welcher Form zwecks Abrechnung der Entschädigung und zwecks Überwälzung auf die Kostenträger rapportieren müssen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann die Entschädigungen gemäss Art. 2 sowie Art. 3 bis 5 periodisch an die Teuerung anpassen.

\* Art. 23 kommunales Personalgesetz

## Art. 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz ersetzt die Verordnung über die Entschädigung von Behörden vom 28. April 1992. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Die Teilrevision vom 27. Oktober 2022 unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <sup>1</sup>

Hinweise: Die vorstehend mit Sternen (\*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise

Von der Gemeindeversammlung am 27. Oktober 2022 beschlossen.

**Gemeindevorstand Bonaduz**  
Präsidentin

Elita Florin

Leiter Verwaltung

Daniel Naef

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist ist am 12. Dezember 2022 unbenutzt abgelaufen. Vom Gemeindevorstand mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.